Qualifizierte Nachbarschaftshelferinnen und -helfer (nach PfluV - Pflegeunterstützungsverordnung)

Mit Anerkennung eines Pflegegrades besteht der Anspruch auf den **Entlastungsbetrag** nach § 45b SGB XI in Höhe von 131,00 €, mit dem u.a. Angebote zur Unterstützung im Alltag finanziert werden können. Bestimmte Tätigkeiten dürfen in diesem Rahmen auch von ehrenamtlich engagierten Personen aus dem näheren Umfeld erbracht und über die zuständige Pflegekasse abgerechnet werden.

Dabei handelt es sich in erster Linie **um hauswirtschaftliche Hilfen,** wie z.B.

- Reinigung der Wohnräume,
- Zubereiten von Mahlzeiten,
- Einkäufe- und Botengänge,
- Wäschepflege,
- Begleitung bei Praxisbesuchen,
- Spaziergänge,
- Unternehmungen.

Wichtig zu wissen: Gartenarbeiten und Handwerkerleistungen gehören **nicht** dazu.

Voraussetzung ist eine **Anerkennung** des Nachbarschaftshelfers durch die zuständige Behörde. Im Rheingau-Taunus-Kreis wird diese Aufgabe vom Kompetenzzentrum Pflege übernommen.

Grundsätzliche Anforderungen für die Anerkennung sind:

- Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Monate), im Fall der Hilfe bei Minderjährigen ein erweitertes Führungszeugnis
- Nachweis einer Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (darf nicht älter als 3 Jahre zurückliegen)
- Der/die Nachbarschaftshelfer/in darf nicht mit dem Versicherten verwandt oder verschwägert sein (bis zum 2. Grad) und nicht im selben Haushalt leben
- Die Höhe der Aufwandsentschädigung muss sich am Mindestlohn orientieren und soll nicht höher als dieser sein.
- Die Unterstützung soll dauerhaft, regelmäßig und verlässlich sein.
- Eine private Haftpflichtversicherung für eventuelle Schäden, die durch die Tätigkeit verursacht werden, wird empfohlen.

Bei weiteren Fragen zum Thema oder wenn Sie sich als Nachbarschaftshelfer anerkennen lassen möchten, wenden Sie sich bitte an das **Kompetenzzentrum Pflege**: ***kompetenzzentrumpflege@rheingau-taunus.de***, *Tel. 06124 / 510-9620*.
Hier erhalten Sie auch den **Erhebungsbogen**, der von der Nachbarschaftshelferin/ dem Nachbarschaftshelfer auszufüllen und zu unterschreiben ist.